

**FINANZORDNUNG** (Stand Dezember 2018)

**1. Geltungsbereich**

Diese Finanzordnung gilt für den Trägerverein, Gruppen, Teams und Gremien der Aufstehen Sammlungsbewegung.

**2. Einnahmen**

Die Spenden für die Aufstehen Sammlungsbewegung sind die Haupteinnahmen des Trägervereins.

**3. Verwendung der Mittel**

Die Spenden dienen der wirtschaftlichen und technischen Unterstützung der Aufstehen Sammlungsbewegung.

**4. Finanzanträge an den Trägerverein und Verfahrensregeln**

Die Ansprechpartnerin für Finanzen des Trägervereins ist die Schatzmeisterin: buchhaltung@aufstehen.de

Beim Trägerverein kann die Finanzierung von Technik, Werbematerial, Ausstattung und Mieten für die Kommunikation, für Veranstaltungen und andere Ereignisse der Sammlungsbewegung auf der Grundlage konkreter Kostangebote und rechtzeitig vor der jeweiligen Umsetzung beantragt werden. Finanzanträge an den Trägerverein werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Mitglied des Arbeitsstabs oder von einer vom Arbeitsstab oder dem Vereinsvorstand autorisierten Person schriftlich, in der Regel per Mail bei der Schatzmeisterin eingebracht werden. Für die Organisation und Finanzierung großer und überregionaler Veranstaltungen, Kampagnen und Aktivitäten benennt der Arbeitsstab eine für das Projekt verantwortliche Person, die alle jeweiligen Finanzanträge bestätigt und an die Schatzmeisterin weiterleitet.

Die Entscheidung über Finanzanträge trifft der Arbeitsstab oder der Vereinsvorstand auf der Basis der Finanzplanung und der verfügbaren Mittel. Die Auslösung von Aufträgen erfolgt grundsätzlich durch die Schatzmeisterin, in Ausnahmefällen durch die jeweiligen Projektverantwortlichen, wobei die Schatzmeisterin in cc bzw. in anderer Form schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Bei vorhandener Beschlusslage und in begründeten Fällen können Vorabauslagen privat getätigt werden. Auslagen werden vom Trägerverein umgehend erstattet, sobald die erforderlichen Belege vorliegen. (Angebot, Auftragserteilung, Rechnung, Zahlungs- und Liefernachweis, bei Barkäufen Originalbelege).

Für Ausgaben, die ohne vorherigen Beschluss des Arbeitsstabs oder ohne vorherige Zusage des Vereinsvorstands getätigt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

**5. Sammelspenden**

Das Einsammeln von Kleinspenden in bar bei Veranstaltungen, Infoständen etc. im Namen der Sammlungsbewegung ist sinnvoll und möglich, wenn eine spendenverantwortliche Person vor Ort benannt wird, die die Spenden ordnungsgemäß an den Trägerverein weiterleitet. Die jeweils gesammelten Spenden werden durch zwei Anwesende gezählt und mit ihren Unterschriften quittiert. Der Beleg wird an die Schatzmeisterin des Trägervereins gemailt. Die Sammelspenden werden so schnell wie möglich auf das Vereinskonto mit dem Vermerk „Sammelspende“, Angabe von Ort und Datum der Veranstaltung, Name d. Verantwortlichen eingezahlt bzw. überwiesen und ordnungsgemäß verbucht.

**Bundesweites Spendenkonto bei der Skatbank (gebührenfrei):**

Aufstehen Trägerverein Sammlungsbewegung e. V.

IBAN: DE 80 8306 5408 0004 0857 01 BIC: GENODEV1SLR

**Hinweis:** Sammel- und Barspenden, die nicht zeitnah ordnungsgemäß verbucht werden, werden als schwarze Kassen bezeichnet und sind nicht erlaubt!

**6. Finanzplanung**

Die Schatzmeisterin legt dem Vorstand des Trägervereins jährlich bis Jahresende den Entwurf des Finanzplans für das kommende Jahr vor, der in Abstimmung mit dem Arbeitsstab erarbeitet wird. Der Vorstand des Trägervereins entscheidet hierüber abschließend.

**7. Jahresabrechnung**

Jährlich bis zum 1. März legt die Schatzmeisterin dem Vorstand die Abrechnung des vorangegangenen Jahres vor.

**8. Prüfung und Transparenz**

Die Kassenprüfer des Trägervereins können jederzeit nach Anmeldung bei der Schatzmeisterin die finanzrelevanten Unterlagen des Vereins einsehen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereinsvorstands. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung des Trägervereins auf der turnusmäßigen Sitzung zur Neuwahl des Vereinsvorstands den Kassenprüfbericht vor.

**9. Schlussbestimmung**

Diese Finanzordnung ist wirksam mit Beschluss des Vereinsvorstands vom 7.12.2018